



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/280-II/2/89

Wien, am 4. August 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3936 IAB

1989 -08- 09

zu 40861J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 4. Juli 1989 unter der Nr. 4086/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei/Plastiksackfolter im Wiener Sicherheitsbüro (TOKMAKOGLU)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde Herr TOKMAKOGLU Umit einer erkenntungsdienstlichen Behandlung unterzogen?
Wenn ja: Sind Sie bereit, den Fragestellern die Aufnahmen zur Verfügung zu stellen?
Wenn nein: Warum nicht?

Vorfall: vom 5.3.1989, TOKMAKOGLU Umit"

- 2 -

Anläßlich der Beantwortung von Anfragen, die einige Ihrer Fraktionskollegen im Vorjahr an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, wurde darauf hingewiesen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG 1929 normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Dementsprechend werden "Beschwerdefälle", die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, weder nach geltendem Recht vom "internen Bürgerservice" geprüft noch im Rahmen des einfachgesetzlich Möglichen de lege ferenda "externen und unabhängigen Kommissionen" überantwortet werden können. Auch in Zukunft werden daher strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive von Staatsanwaltschaft und Strafgericht überprüft werden müssen.

Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß solche Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet werden. Vielmehr sind die Sicherheitsbehörden - wie ausgeführt - zur Anzeige verpflichtet und die Staatsanwaltschaften nach einer im Vorjahr vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen, in Fällen, in denen solche

- 3 -

Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen.

Außerdem hat mein Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz im vergangenen Mai gemeinsame Richtlinien über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen erlassen, die Festgenommenen die Möglichkeit gewährleisten, unmittelbar vor oder nach Einlieferung zu Gericht persönlichen Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen.

Die Behauptung, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht haben, fast nie mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben, trifft daher sicher nicht zu. Freilich gilt auch für Beamte, gegen die solche Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

TOKMAKOGLU UMIT wurde am 3.3.1989 um 22.30 Uhr aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen kann, festgenommen. Die Kriminalbeamten konnten erst nach Anwendung von Körperkraft seine Festnahme durchsetzen. Dabei erlitt TOKMAKOGLU UMIT Hautabschürfungen im Gesicht. Während der Vernehmung im Sicherheitsbüro mußten die Beamten, um ihn festzuhalten, neuerlich Körperkraft anwenden. In den frühen Morgenstunden des 4.3.1989 attackierte er ein Aufsichtsorgan des Polizeigefangenenhauses, sodaß neuerlich die Anwendung von Körperkraft notwendig war. Dabei stürzte er zu Boden und schlug mit der rechten Gesichtshälfte auf.

Zu Frage 2:

In einem am 20.4.1989 eingegangenen Beschwerdeschreiben wird u.a. behauptet, TOKMAKOGLU UMIT sei am 5. und 6.3.1989 im Sicherheitsbüro gefoltert und geprügelt worden. Da dieses Schreiben, wie der Beschwerdeführer vermerkte, auch an die Staatsanwaltschaft Wien ergangen war, wurden von der Behörde Erhebungsaufträge abgewartet. Am 1.6.1989 ging ein Schreiben des Walter J. ein, in dem dieser gleichfalls behauptet, TOKMAKOGLU sei gefoltert und geprügelt worden. Auch dieses Schreiben wurde umgehend dem Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelt. Derzeit sind Erhebungen

- 5 -

gegen die betroffenen Beamten des Sicherheitsbüros und des Polizeigefangenenhauses im Gange. Das Ergebnis der Ermittlungen wird der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Zu Fragen 3 und 4:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6.

Zu Frage 8:

TOKMAKOGLU wurde einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen.

Für den Fall, daß Herr TOKMAKOGLU schriftlich die Zustimmung hiezu erteilt, bin ich selbstverständlich bereit die Aufnahmen zur Verfügung zu stellen.

F. F. F.